

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Erleichterung von Volksbegehren in Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide Elemente der unmittelbaren Demokratie, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an politischen Sachentscheidungen beteiligen können. In der Staatspraxis haben diese Elemente der unmittelbaren Demokratie jedoch kaum Bedeutung erlangt.

Der Landtag hatte am 15. September 2011 die Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“ zur Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten der aktiven Bürgerbeteiligung in Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Aufgabe der Enquete-Kommission war es, eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen vorzunehmen und konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer stärkeren Beteiligung der Bevölkerung führen sollen. Das Ergebnis ihrer Arbeit hat die Enquete-Kommission dem Landtag in insgesamt drei Berichten vorgelegt. Nachdem der Dritte Zwischenbericht und Schlussbericht der Enquete-Kommission 16/2 (Drucksache 16/4444) in der Plenarsitzung am 29. Januar 2015 beraten wurde, ist die Arbeit der Enquete-Kommission beendet.

In ihrem Dritten Zwischenbericht und Schlussbericht empfiehlt die Enquete-Kommission verschiedene Änderungen der Artikel 109 und 129 LV und der §§ 61 bis 76 des Landeswahlgesetzes (LWahlG).

Die Vorschläge der Enquete-Kommission, für Volksbegehren die freie Sammlung von Unterschriften auch außerhalb von Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen, den Initiatoren einen Teil der entstandenen Kampagnenkosten zu erstatten sowie Regelungen über die Offenlegung von unterstützenden Personen und Organisationen zu schaffen, bedürfen zu ihrer Umsetzung keiner Verfassungsänderung. Sie können durch Änderungen des Landeswahlgesetzes umgesetzt werden.

B. Lösung

Das Landeswahlgesetz wird zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission wie folgt geändert:

- Eintragungen für das Volksbegehren können auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.
- Abhängig vom Verfahrensstand erhalten die Antragsteller eines Volksbegehrens anteilige Kostenerstattungen.
- Die Antragsteller eines Volksbegehrens werden verpflichtet, eine Internetseite einzurichten, deren Adresse vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht wird. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragsfrist bestimmte Angaben zu dem Volksbegehren zu veröffentlichen.

- Für die Annahme von Geld- und Sachspenden sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid werden besondere Regelungen getroffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass den Antragstellern von Volksbegehren bestimmte Kosten anteilig erstattet werden.

Falls im Anschluss an eine Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt oder dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens stattgegeben wird, sollen die Antragsteller pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Unterstützungsschrift für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens erhalten. Dies wären 2 000 EUR, bei einem Volksbegehren zu einem ausgesetzten Gesetz 1 000 EUR.

Kommt es zur Durchführung des Volksbegehrens, sollen den Antragstellern die erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen sowie pauschal 0,10 EUR je notwendiger gültiger Eintragung für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens erstattet werden. Somit wären pauschal höchstens 30 000 EUR, bei einem Volksbegehren zu einem ausgesetzten Gesetz höchstens 15 000 EUR zu erstatten. Hinzu kämen die im Vorhinein nicht quantifizierbaren Kosten für die Herstellung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeindeverwaltungen.

Nach der Durchführung eines Volksentscheids sollen die Antragsteller Anspruch auf pauschal 0,10 EUR je Stimmberechtigten für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens haben. Der Erstattungsbetrag für einen Volksentscheid dürfte bei rund 300 000 EUR liegen.

Die Gemeindeverwaltungen sollen – wie bisher – die Gültigkeit der Eintragungen für das Volksbegehren prüfen. Falls zukünftig von den Antragstellern Eintragungen auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden, kann dies bei den Gemeindeverwaltungen zu etwas höheren Verwaltungskosten führen.

**Landesgesetz
zur Erleichterung von Volksbegehren
in Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. § 60 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Landeswahlleiter macht den Antrag mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragungsfrist), öffentlich bekannt.“

b) Es wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Durchführung eines Volksbegehrens nach Absatz 6 Satz 1 beantragt worden, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 4 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragungsfrist die in § 60 e Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen.“

2. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird dem Antrag stattgegeben, macht ihn der Landeswahlleiter in der zugelassenen Form mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragungsfrist), öffentlich bekannt.“

b) Es wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragungsfrist die in § 63 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. § 60 e Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Es wird folgender neue § 66 a eingefügt:

„§ 66 a
Eintragung

(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens kann durch Eintragung in eine Eintragungsliste oder einen Eintragungsschein erfolgen.

(2) Eintragungslisten können bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Ferner können Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.

(3) In die Eintragsliste können sich Stimmberechtigte eintragen, die in der Gemeinde, die in der Eintragsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

(4) Die Beschaffung der Eintragungslisten obliegt den Antragstellern. Die Eintragungslisten müssen den vollständigen Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens enthalten sowie die Vertreter des Volksbegehrens und deren Ersatzpersonen mit den in § 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 e Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben bezeichnen. Spätestens vor dem Beginn der Auslegung oder der Sammlung der Eintragungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Gemeinde, in der die Eintragungen erfolgen sollen, in der Eintragsliste vorzutragen.

(5) Die Gemeindeverwaltung macht die Eintragsfrist, den Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens und die Voraussetzungen für die Unterstützung des Volksbegehrens öffentlich bekannt.“

4. Die §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

Eintragung bei der Gemeindeverwaltung

(1) Die Antragsteller bestimmen die Gemeindeverwaltungen, bei denen Eintragungslisten ausgelegt werden sollen und unterrichten diese hierüber spätestens am 30. Tag vor dem Beginn der Eintragsfrist.

(2) Die Eintragungslisten sind den Gemeindeverwaltungen von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Eintragsrecht kann nur bei den Gemeindeverwaltungen ausgeübt werden, denen Eintragungslisten zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen vorschriftsmäßigen Eintragungslisten für die Dauer der Eintragsfrist zur Eintragung bereitzuhalten und die Eintragsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen. Die Eintragsstellen und Eintragszeiten sind von der Gemeindeverwaltung so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 68

Eintragung auf öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen

(1) Die Antragsteller müssen die beabsichtigte Sammlung von Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spätestens fünf Werktage vorher der Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Sammlung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch anzeigen.

(2) In der Anzeige sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Personen, die mit der Entgegennahme der Eintragungen beauftragt werden sollen, mitzuteilen.

(3) Die Eintragungen in die Eintragungsliste dürfen nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten Person geleistet werden. Vor der Eintragung ist darauf hinzuweisen, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die die Voraussetzungen des § 66 a Abs. 3 erfüllen.

(4) Die Eintragungslisten, die Eintragungen enthalten, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Eintragsfrist zuzuleiten.

(5) Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich nach Eingang der Eintragungslisten die Gültigkeit der Eintragungen anhand des Melderegisters. Sie soll dabei stichprobenweise auch prüfen, ob die in den Eintragungslisten aufgeführten Personen die Eintragung tatsächlich geleistet haben.“

5. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Eintragungen, die außerhalb der Gemeindeverwaltung gesammelt werden.“

6. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Worte „, bei der er sich in die Eintragungsliste hätte eintragen können,“ eingefügt.

7. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 68 und 69 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§§ 66 a Abs. 3 und 69 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

8. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Kosten

(1) Wird die Durchführung eines Volksbegehrens nach § 60 f Abs. 6 Satz 1 und 2 fristgerecht beantragt oder dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 64 Abs. 1 stattgegeben, sind den Antragstellern pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Unterstützungsunterschrift nach § 60 e Abs. 2 Nr. 3, § 63 Abs. 2 Nr. 3 oder § 63 Abs. 4 Nr. 2 für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zu erstatten.

(2) Ist ein Volksbegehren durchgeführt worden, sind den Antragstellern die erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen sowie pauschal 0,10 EUR je notwendiger gültiger Eintragung für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens zu erstatten.

(3) Den Gemeinden werden die durch das Volksbegehren veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die amtlich ermittelte Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Landtagswahl.

(4) Zuständig für die Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das fachlich zuständige Ministerium. Die Erstattung nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 60 f Abs. 6 Satz 4 oder § 64 Abs. 3 Satz 2 und die Erstattung nach Absatz 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksbegehrens schriftlich zu beantragen.“

9. Es wird folgender neue § 81 a eingefügt:

„§ 81 a
Kosten

Nach der Durchführung des Volksentscheids sind den Antragstellern des Volksbegehrens, das dem Volksentscheid zugrunde lag, pauschal 0,10 EUR je Stimmberechtigten für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksentscheids zu erstatten. § 76 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. Dem Dritten Abschnitt wird folgender neue Vierte Unterabschnitt angefügt:

**„Vierter Unterabschnitt
Spenden, Datenverarbeitung**

§ 84 a
Geld- oder Sachspenden

(1) Im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid dürfen die Antragsteller und ihre Vertreter keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Fraktionen und Gruppen der Parlamente sowie kommunalen Vertretungsorganen,
2. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an der die öffentliche Hand mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

(2) Geldspenden sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Verzeichnis unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Gegenstandes der Sachspende und ihres marktüblichen Wertes auszuweisen.

(3) Geld- oder Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid, die in ihrem Gesamtwert 5 000 EUR übersteigen, sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende oder des Gegenstandes der Sachspende mit ihrem marktüblichen Wert unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat bei Volksinitiativen gegenüber dem Präsidenten des Landtags mit dem Antrag nach § 60 e Abs. 1 und bei Volksbegehren gegenüber der Landesregierung mit dem Antrag nach § 63 Abs. 1 und danach jeweils unverzüglich fortlaufend zu erfolgen. Die Angaben nach Satz 1 sind von den Antragstellern in die Internet-Veröffentlichungen nach § 60 f Abs. 7 und § 64 Abs. 4 aufzunehmen.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Pflichten vor, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen sowie ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 84 b
Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung der jeweiligen Volksinitiative, des jeweiligen Volksbegehrens oder des jeweiligen Volksentscheids verarbeitet werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen.“

11. In § 85 Satz 1 wird nach der Zahl „63,“ die Zahl „66 a,“ eingefügt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide Elemente der unmittelbaren Demokratie, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an politischen Sachentscheidungen beteiligen können. In der Staatspraxis haben diese Elemente der unmittelbaren Demokratie jedoch kaum Bedeutung erlangt.

Der Landtag hatte am 15. September 2011 die Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“ zur Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten der aktiven Bürgerbeteiligung in Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Aufgabe der Enquete-Kommission war es, eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen vorzunehmen und konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer stärkeren Beteiligung der Bevölkerung führen sollen. Das Ergebnis ihrer Arbeit hat die Enquete-Kommission dem Landtag in insgesamt drei Berichten vorgelegt. Nachdem der Dritte Zwischenbericht und Schlussbericht der Enquete-Kommission 16/2 (Drucksache 16/4444) in der Plenarsitzung am 29. Januar 2015 beraten wurde, ist die Arbeit der Enquete-Kommission beendet.

In ihrem Dritten Zwischenbericht und Schlussbericht informiert die Enquete-Kommission unter anderem über das in ihrer 21. Sitzung am 6. Dezember 2013 durchgeführte Anhörverfahren zum Thema „Beteiligung auf Landesebene II: Direkte Beteiligung“ (Seiten 57 bis 63) sowie die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Seite 64). Ferner empfiehlt sie folgende Verfassungsänderungen sowie Änderungen des Landeswahlgesetzes (Seite 65):

„Die Zahl der nötigen Unterschriften für ein Volksbegehren wird auf drei Prozent der Stimmberechtigten gesenkt. Dies entspräche derzeit der Anzahl von rund 100 000 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern (Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV, § 72 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Die Eintragsfrist für die Sammlung der Unterschriften wird auf sechs Monate verlängert (Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV, § 65 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Ergänzend soll – unter Gewährleistung des Datenschutzes – die freie Sammlung von Unterschriften auch außerhalb von Gemeindeverwaltungen ermöglicht und die Sammlung in digitaler Form geprüft werden (§ 67 Abs. 1 und 2 LWahlG; § 70 Abs. 1 LWahlG).

Auch Volksbegehren über Finanzfragen werden grundsätzlich zugelassen. Ausgenommen von Volksbegehren soll nur der Landshaushalt bleiben (Artikel 109 Abs. 3 Satz 3 LV, § 61 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Die Mindestbeteiligung von 25 Prozent bei Volksentscheiden als Voraussetzung für deren Annahme wird abgeschafft (Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 LV, § 81 Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Geprüft werden soll ein möglichst niedriges Zustimmungsquorum. Das Zustimmungsquorum bei Volksentscheiden zu Verfassungsänderungen wird auf 25 Prozent gesenkt (Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 LV, § 81 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

Analog zur Wahlkampfkostenerstattung soll ein Teil der entstandenen Kampagnenkosten der Initiatoren von zulässigen Volksbegehren abhängig von der Zahl der gültigen Unterschriften beziehungsweise Stimmen erstattet werden. Dafür sollen ähnliche Regelungen der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 LWahlG).

Zur Herstellung der Transparenz über die Hintergründe der Initiatoren von Volksbegehren sollen verpflichtende Regeln über die Offenlegung der Personen und Organisationen erstellt werden, die die Initiatoren organisatorisch und finanziell unterstützen.

Bei Volksentscheiden soll verpflichtend von der Servicestelle für Bürgerbeteiligung eine Informationsbroschüre als Orientierung für die Abstimmung erstellt werden, die jeweils neutral die Pro- und Kontra-Argumente des Abstimmungsgegenstands auflistet. Diese Informationsbroschüre soll an alle Wahlberechtigten verschickt werden. Als Beispiel soll dafür die gängige Praxis in der Schweiz dienen.

Aus Kostengründen und um eine bessere Beteiligung zu erreichen soll der Termin eines Volksentscheids verpflichtend an Wahlen, die in zeitlicher Nähe stattfinden, gekoppelt werden.“

Die Vorschläge der Enquete-Kommission, für Volksbegehren die freie Sammlung von Unterschriften auch außerhalb von Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen, den Initiatoren einen Teil der entstandenen Kampagnenkosten zu erstatten sowie Regelungen über die Offenlegung von unterstützenden Personen und Organisationen zu schaffen, bedürfen zu ihrer Umsetzung keiner Verfassungsänderung. Sie können durch Änderungen des Landeswahlgesetzes umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende Regelungsvorschläge:

- Eintragungen für das Volksbegehren können auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.
- Die Antragsteller erhalten anteilige Kostenerstattungen, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Volksbegehrens vorliegen, nach der Durchführung des Volksbegehrens sowie nach dem Volksentscheid.
- Die Antragsteller eines Volksbegehrens werden verpflichtet, eine Internetseite einzurichten, deren Adresse vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht wird. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragsfrist bestimmte Angaben zu dem Volksbegehren zu veröffentlichen.
- Für die Annahme von Geld- und Sachspenden sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid werden besondere Regelungen getroffen.

Nicht aufgegriffen wurde die Empfehlung, dass die Servicestelle für Bürgerbeteiligung bei Volksentscheiden eine Informationsbroschüre erstellt, die an alle Stimmberechtigten verschickt wird. Zwar ist auch für diese Maßnahme keine Verfassungsänderung erforderlich. Die Servicestelle für Bürgerbe-

teilung ist jedoch noch nicht geschaffen. Sie soll darüber hinaus als übergeordnete Servicestelle in unterschiedlichen Beteiligungsverfahren eine Vielzahl weiterer Aufgaben erfüllen (Seite 21 des Dritten Zwischenberichts und Schlussberichts).

Ferner ist keine Regelung vorgesehen, die den Termin eines Volksentscheids verpflichtend an Wahlen, die in zeitlicher Nähe stattfinden, koppelt. Diese Empfehlung bedarf noch näherer Prüfung.

Eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung für den Gesetzentwurf ist nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erleichterung von Volksbegehren sollen durch punktuelle Gesetzesänderungen erreicht werden, die auch unter dem Gesichtspunkt alternativer Regelungsmöglichkeiten als erforderlich angesehen werden und deren Auswirkungen begrenzt sowie absehbar sind.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften. Die bisherigen Regelungen zugunsten der Gemeinden über die Erstattung von Ausgaben, die durch Volksbegehren veranlasst wurden, bleiben grundsätzlich erhalten.

Der Gender-Mainstreaming-Gedanke ist bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Der Gesetzentwurf hat auch keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung oder auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 60 f LWahlG)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu gefassten § 60 f Abs. 6 Satz 4 LWahlG soll lediglich klargestellt werden, dass der Landeswahlleiter auch die Eintragungsfrist für das Volksbegehren, das nach einer abgelehnten Volksinitiative auf Antrag ihrer Vertreter durchgeführt wird, öffentlich bekannt macht. Seine Zuständigkeit für die öffentliche Bekanntmachung schließt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Eintragungsfrist ein.

Zu Buchstabe b

§ 60 f Abs. 7 LWahlG verpflichtet die Antragsteller des Volksbegehrens, das nach einer abgelehnten Volksinitiative durchgeführt wird, unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung des Antrags auf Durchführung des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist mitzuteilen. Der Landeswahlleiter hat die Adresse der Internetseite in seine Bekanntmachung aufzunehmen. Die Internetseite ist von den Antragstellern während der gesamten Eintragungsfrist vorzuhalten. Unter der Internetseite müssen der ausgearbeitete und mit Gründen versehene Gesetzentwurf, eine Kurzbezeichnung für das Volksbegehren sowie drei stimmberechtigte Personen und deren Ersatzpersonen, die gemeinschaftlich ermächtigt sind,

die Antragsteller zu vertreten, mit Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) veröffentlicht werden. Darüber hinausgehende Angaben in der Internetveröffentlichung sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 64 LWahlG)

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste § 64 Abs. 3 Satz 2 LWahlG stellt gegenüber der bisherigen Regelung klar, dass der Landeswahlleiter auch die Eintragungsfrist für das zugelassene Volksbegehren öffentlich bekannt macht. Seine Zuständigkeit für die öffentliche Bekanntmachung schließt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Eintragungsfrist ein.

Zu Buchstabe b

§ 64 Abs. 4 LWahlG statuiert für die Antragsteller des zugelassenen Volksbegehrens die Verpflichtung, unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung des zugelassenen Antrags für das Volksbegehren und der Eintragungsfrist mitzuteilen. Die Adresse der Internetseite ist vom Landeswahlleiter in seine Bekanntmachung aufzunehmen. Unter der Internetseite müssen der vollständige Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens (gegebenenfalls ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf), eine Kurzbezeichnung für das Volksbegehren sowie drei stimmberechtigte Personen und deren Ersatzpersonen, die gemeinschaftlich ermächtigt sind, die Antragsteller zu vertreten, mit Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) veröffentlicht werden. Die Internetseite ist während der gesamten Eintragungsfrist vorzuhalten. Darüber hinausgehende Angaben in der Internetveröffentlichung sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 66 a LWahlG)

§ 66 a LWahlG enthält allgemeine Regelungen für Eintragungen zugunsten des Volksbegehrens.

In § 66 a Abs. 1 Satz 1 LWahlG wird zunächst festgelegt, dass dem Stimmberechtigten zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um das Volksbegehren zu unterstützen: Er kann das Volksbegehren durch Eintragung in eine Eintragungsliste oder einen Eintragungsschein unterstützen. Diese beiden Möglichkeiten bestehen schon bisher: Haben die Antragsteller der Gemeindeverwaltung Eintragungslisten zur Verfügung gestellt, kann sich jeder Stimmberechtigte, der dort seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, innehat, für das Volksbegehren eintragen (§ 67 Abs. 1 LWahlG und § 68 LWahlG). Beim Eintragungsscheinverfahren wird die Eintragung dadurch bewirkt, dass der Stimmberechtigte auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und den Eintragungsschein so rechtzeitig der zuständigen Gemeindeverwaltung übersendet, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist bis 18.00 Uhr eingeht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Da sich bereits aus § 4 Abs. 1 LWahlG ergibt, dass jeder Stimmberechtigte das Eintragungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf, bedarf es insoweit keiner besonderen Regelung für das Eintragungsverfahren bei Volksbegehren.

§ 66 a Abs. 2 LWahlG eröffnet den Antragstellern des Volksbegehrens zwei Alternativen zur Sammlung von Eintragun-

gen in Eintragungslisten: Die Antragsteller können wie bisher Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung auslegen (§ 66 a Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Neu ist die zweite Alternative: Die Antragsteller können ferner Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sammeln – „freie Unterschriftensammlung“ – (§ 66 a Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Durch diese Alternative erhalten die Antragsteller die Möglichkeit, im öffentlichen Verkehrsraum und damit in der Öffentlichkeit für ihr Anliegen zu werben und Eintragungen zu sammeln. Die Beschränkung des Sammelgebiets auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze soll dazu beitragen, dass das Eintragungsverfahren auch außerhalb der Gemeindeverwaltung in einem angemessenen Rahmen erfolgt („keine Eintragungssammlung im Kaufhaus an der Fleischtheke“).

§ 66 a Abs. 3 LWahlG macht die Eintragung in die Eintragungsliste davon abhängig, dass die stimmberechtigte Person in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehat, oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Schon nach dem geltenden Recht (§ 68 Abs. 2 LWahlG) kann eine stimmberechtigte Person das Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehat, oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Hintergrund dieser Regelung ist das Erfordernis, dass die Gemeindeverwaltung das Eintragungsrecht überprüfen muss. Im Gegensatz zum geltenden Recht, nach dem die Gemeindeverwaltung das Eintragungsrecht vor der Eintragung in die Eintragungsliste zu prüfen hat (§ 79 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung – LWO –), besteht zukünftig das zusätzliche Erfordernis, nachträgliche Überprüfungen bei den Personen vorzunehmen, die sich außerhalb der Gemeindeverwaltung in eine Eintragungsliste eingetragen haben. Durch § 66 a Abs. 3 LWahlG wird sichergestellt, dass die Gemeindeverwaltung unabhängig vom Ort der Eintragung zügig die Eintragungen auf ihre Gültigkeit überprüfen kann.

§ 66 a Abs. 4 Satz 1 LWahlG regelt die Beschaffung der Eintragungslisten sowie die wesentlichen Angaben auf den Eintragungslisten. Die Beschaffung der Eintragungslisten für Eintragungen innerhalb und außerhalb der Gemeindeverwaltung obliegt den Antragstellern. Sollen die Eintragungen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen, sind die Eintragungslisten von den Antragstellern den Gemeindeverwaltungen zur Verfügung zu stellen (§ 67 Abs. 2 neu LWahlG). Falls Eintragungen außerhalb der Gemeindeverwaltung gesammelt werden, sind die Eintragungslisten, die Eintragungen enthalten, der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Eintragsfrist zuzuleiten (§ 68 Abs. 4 LWahlG). Wie bisher müssen nach § 66 a Abs. 4 Satz 2 LWahlG die Eintragungslisten den vollständigen Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens enthalten sowie die Vertreter des Volksbegehrens und deren Ersatzpersonen mit Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) bezeichnen. Darüber hinausgehende Inhalte der Eintragungsliste, wie zum Beispiel die Angabe der Gemeinde und des Landkreises, in denen Eintragungen gesammelt werden sollen, oder der Eintragsfrist, werden durch die Landeswahlordnung festgelegt. § 66 a Abs. 4 Satz 3 LWahlG enthält neu die ausdrückliche Verpflichtung, spätestens vor dem Beginn der Auslegung oder der Sammlung der Eintragungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Gemeinde, in der die Eintragungen erfolgen sollen, in der Eintragungsliste vorzutragen. Die Neuregelung korrespondiert mit § 66 a Abs. 3 LWahlG.

In § 66 a Abs. 5 LWahlG wird die Gemeindeverwaltung verpflichtet, die Eintragsfrist, den Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens und die Voraussetzungen für die Unterstützung des Volksbegehrens öffentlich bekanntzumachen. Dazu gehören auch die Bekanntgabe der Eintragungsstellen und Eintragszeiten bei der Gemeindeverwaltung (§ 67 LWahlG) sowie der Möglichkeit, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Eintragungsschein zu erhalten (§ 70 LWahlG). Ferner hat die Gemeindeverwaltung darauf hinzuweisen, dass die Antragsteller auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Eintragungen sammeln dürfen (§ 68 LWahlG), unabhängig davon, ob die Antragsteller von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Nummer 4 (§ 67 neu und 68 neu LWahlG)

Zu § 67 neu LWahlG

Der neue § 67 LWahlG fasst die Regelungen zusammen, die spezifisch für Eintragungen in Eintragungslisten gelten, die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Sie entsprechen den schon bisher hierfür getroffenen Regelungen in § 67 Abs. 2 LWahlG, § 67 Abs. 3 Satz 1 LWahlG, § 68 Abs. 1 LWahlG sowie § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 LWahlG. Neu ist die in § 67 Abs. 1 LWahlG enthaltene Regelung, dass die Antragsteller die Gemeindeverwaltungen bestimmen, bei denen Eintragungslisten ausgelegt werden sollen und diese hierüber spätestens am 30. Tag vor dem Beginn der Eintragsfrist zu unterrichten haben. Die betroffenen Gemeinden erhalten so Gelegenheit, sich rechtzeitig auf die bei ihnen stattfindenden Eintragungslisten- und Eintragungsscheinverfahren einzustellen.

Zu § 68 neu LWahlG

Im neuen § 68 LWahlG werden besondere Bestimmungen für die Sammlung von Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen getroffen. Eine solche „freie Unterschriftensammlung“ ist zukünftig neben der Sammlung von Eintragungen in Eintragungslisten, die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt sind, möglich (§ 66 a Abs. 2 LWahlG).

Nach § 68 Abs. 1 LWahlG müssen die Antragsteller die beabsichtigte Sammlung von Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spätestens fünf Werktage vorher der Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Sammlung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch anzeigen. Die Anzeige soll sicherstellen, dass die zuständige Gemeindeverwaltung rechtzeitig über Eintragungssammlungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wird. Eine solche Information erscheint im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit, die für die Eintragungssammlungen zwischen den Antragstellern des Volksbegehrens und der Gemeindeverwaltung generell erforderlich ist, angezeigt. Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle für die parallel oder alternativ mögliche Auslegung der Eintragungslisten (§ 66 a Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Bei ihr erhält der Stimmberechtigte auf Antrag einen Eintragungsschein, der ihm den Weg zur Gemeindeverwaltung erspart (§ 70 LWahlG). Ferner prüft die Gemeindeverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen, unabhängig davon, ob die Eintragungen bei ihr, durch einen Eintragungsschein oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt sind (§ 67 Abs. 4 Satz 1 neu LWahlG, § 79 Abs. 1 LWO, § 80 Abs. 2 LWO, § 68 Abs. 5 LWahlG). Darüber hinaus hat die Gemeindeverwaltung über die Einzelheiten der Eintra-

gungssammlung für das Volksbegehren, einschließlich der Möglichkeit der Antragsteller, auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Eintragungen zu sammeln, durch eine öffentliche Bekanntmachung zu informieren (§ 66 a Abs. 5 LWahlG). Die Anzeige ermöglicht es der Gemeindeverwaltung auch, eventuell erforderliche, begleitende Maßnahmen zum Schutz der Eintragungssammlung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu treffen. Etwaige sonstige Erlaubnisse o. Ä., wie zum Beispiel eine straßenrechtliche Sondernutzungs Erlaubnis für das Aufstellen eines Informationsstands, werden durch die Anzeige nicht ersetzt. Da die Anzeige schriftlich oder elektronisch möglich ist, kann sie einfach und schnell, beispielsweise als E-Mail oder Telefax, erfolgen.

§ 68 Abs. 2 LWahlG legt fest, dass in der Anzeige Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Personen, die mit der Entgegennahme der Eintragungen beauftragt werden sollen, mitzuteilen sind. Dadurch erhält die Gemeindeverwaltung Kenntnis von den Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Entgegennahme der Eintragungen verantwortlich sind. Die Kenntnis von den Verantwortlichen vor Ort ermöglicht eine enge Zusammenarbeit, wozu auch die Identifizierung von Personen gehören kann, die vom Antragsteller nicht zur Sammlung von Eintragungen beauftragt worden sind.

§ 68 Abs. 3 LWahlG statuiert zwei Anforderungen für die Durchführung der Eintragungssammlung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Zunächst wird in § 68 Abs. 3 Satz 1 LWahlG zwingend vorgeschrieben, dass Eintragungen in die Eintragungsliste nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten Person geleistet werden dürfen. Ferner wird in § 68 Abs. 3 Satz 2 LWahlG vorgeschrieben, dass vor der Eintragung darauf hinzuweisen ist, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die die Voraussetzungen des § 66 a Abs. 3 LWahlG erfüllen, also in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Eine Prüfung der Eintragungsberechtigung, wie sie die Gemeindeverwaltung bei dort ausgelegten Eintragungslisten nach dem neuen § 67 Abs. 4 Satz 1 LWahlG vorzunehmen hat, ist nicht vorgesehen.

Nach § 68 Abs. 4 LWahlG sind die Eintragungslisten, sofern sie Eintragungen enthalten, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ablauf der Eintragungsfrist der Gemeindeverwaltung zuzuleiten. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Gemeindeverwaltung hat unverzüglich nach dem Eingang der Eintragungslisten die Gültigkeit der Eintragungen zu prüfen (§ 68 Abs. 5 LWahlG) und die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu ermitteln (§ 72 Abs. 1 LWahlG).

§ 68 Abs. 5 LWahlG regelt das Verfahren der Überprüfung der Gültigkeit der Eintragungen, die außerhalb der Gemeindeverwaltung auf Eintragungslisten geleistet wurden. Im Gegensatz zur Vorab-Prüfung, die die Gemeindeverwaltung für Eintragungen vorzunehmen hat, die bei ihr geleistet werden (§ 67 Abs. 4 Satz 1 neu LWahlG), erfolgt die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Eintragungslisten (§ 68 Abs. 5 Satz 1 LWahlG) anhand des Melderegisters. Dabei soll die Gemeindeverwaltung stichprobenweise auch prüfen, ob die in den Eintragungslisten aufgeführten Personen die Eintragung tatsächlich geleistet haben (§ 68 Abs. 5 Satz 2 LWahlG). Dies kann beispielsweise durch telefonische Nachfrage bei der Per-

son, die in der Eintragungsliste vermerkt ist, geschehen.

Zu Nummer 5 (§ 69 LWahlG)

§ 69 Abs. 2 LWahlG regelt ein Verfahren für den Fall, dass ein Stimmberechtigter erklärt, dass er nicht schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich in die Eintragungsliste einzutragen. Die Eintragung wird dann durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung der Erklärung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Bediensteten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden (§ 79 Abs. 4 LWO).

Dieses Verfahren wird für Eintragungen ausgeschlossen, die außerhalb der Gemeindeverwaltung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden. Außerhalb der Gemeindeverwaltung ist kein Bediensteter der Gemeindeverwaltung, sondern eine von den Antragstellern beauftragte Person anwesend (§ 68 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Ergibt sich außerhalb der Gemeindeverwaltung die Situation, dass eine Person sich nicht für das Volksbegehren eintragen kann, weil sie nicht schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich in die Eintragungsliste einzutragen, so kann diese Person entweder die Gemeindeverwaltung zur Eintragung aufsuchen oder mit Unterstützung einer Hilfsperson einen Eintragungsschein beantragen und ausfüllen.

Zu Nummer 6 (§ 70 LWahlG)

Durch die Einfügung wird klargestellt, bei welcher Gemeindeverwaltung der Stimmberechtigte auf Antrag einen Eintragungsschein erhält.

Zu Nummer 7 (§ 71 LWahlG)

§ 71 LWahlG bestimmt die Fälle, in denen Eintragungen ungültig sind. § 71 Abs. 1 Satz 1 LWahlG, der sich auf Eintragungen in Eintragungslisten bezieht, muss an die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen angepasst werden.

Eine Eintragung in die Eintragungsliste ist zukünftig ungültig, wenn

- die Eintragung von einer Person stammt, die in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, nicht ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nicht ihre Hauptwohnung, innehat, und sich auch sonst nicht gewöhnlich aufhält (§ 66 a Abs. 3 LWahlG);
- die Eintragung nicht Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) sowie die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Stimmberechtigten sowie den Tag der Eintragung in deutlich lesbarer Form enthält oder ein Zusatz oder Vorbehalt vermerkt wurde (§ 69 Abs. 1 LWahlG);
- bei Stimmberechtigten, die nicht schreiben können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, sich in die Eintragungsliste einzutragen, die Eintragung durch die Feststellung dieser Erklärung nicht ordnungsgemäß ersetzt wurde oder die Feststellung für eine Eintragung vorgenommen wurde, die außerhalb der Gemeindeverwaltung gesammelt wurde (§ 69 Abs. 2 neu LWahlG).

Wird die Ungültigkeit einer Eintragung festgestellt, so ist dies

dem Stimmberechtigten unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 71 Abs. 4 LWahlG).

Zu Nummer 8 (§ 76 LWahlG)

Nach dem geltenden § 76 Abs. 3 LWahlG erhalten die Antragsteller des Volksbegehrens nur dann auf Antrag eine Erstattung gewisser Kosten, wenn ein Volksbegehren zu einem Gesetz zustande kommt, dessen Verkündung ausgesetzt ist (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 LWahlG) oder ein Volksentscheid entfällt, weil der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert oder inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand angenommen oder seine Auflösung beschlossen hat (§ 74 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LWahlG) oder das durch Volksbegehren unterbreitete Gesetz im Wege des Volksentscheids angenommen oder der Landtag durch Volksentscheid aufgelöst wird (§ 81 Abs. 1 und 2 LWahlG). Eine Kostenerstattung kommt damit nur dann in Betracht, wenn ein Volksbegehren erfolgreich war. Ferner ist die Kostenerstattung auf die Erstattung der erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen beschränkt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kostenerstattung angemessen zu erweitern.

Nach § 76 Abs. 1 neu LWahlG erhalten die Antragsteller eine erste anteilige Kostenerstattung, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksbegehrens vorliegen. Diese Voraussetzungen können über eine Volksinitiative oder ein Zulassungsverfahren erreicht werden. In beiden Fällen benötigen die Antragsteller – in unterschiedlicher Anzahl – Unterstützungsunterschriften, für die regelmäßig eine Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Für die dabei entstandenen Kosten ist eine Erstattung von pauschal 0,10 EUR je notwendiger gültiger Unterstützungsunterschrift vorgesehen. Für ein Volksbegehren, das nach einer abgelehnten Volksinitiative durchgeführt werden soll, benötigen die Antragsteller die Unterschrift von mindestens 30 000 Stimmberechtigten (§ 60 e Abs. 2 Nr. 3 LWahlG), sodass 3 000 EUR zu erstatten sind. Für die Zulassung des Volksbegehrens sind mindestens 20 000 Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 LWahlG), sodass die Antragsteller nach der Zulassung des Volksbegehrens Anspruch auf eine Kostenerstattung in Höhe von 2 000 EUR haben. Bei Zulassung eines Volksbegehrens zu einem Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, sind mindestens 10 000 Unterstützungsunterschriften notwendig (§ 63 Abs. 4 Nr. 2 LWahlG), sodass der Erstattungsanspruch 1 000 EUR beträgt.

§ 76 Abs. 2 neu LWahlG regelt die Kostenerstattung nach der Durchführung des Volksbegehrens. Den Antragstellern sind – unabhängig vom Erfolg des Volksbegehrens – die erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Ferner erhalten sie pauschal 0,10 EUR je notwendiger gültiger Eintragung für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens. Die Pauschalersatzung ist von der Anzahl der gültigen Eintragungen abhängig, die nach Ablauf der Eintragsfrist ermittelt wird (§ 72 Abs. 1 LWahlG). Sie wird jedoch auf die Anzahl der notwendigen gültigen Eintragungen beschränkt, sodass bei erforderlichen 300 000 Eintragungen (Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV, § 72 Abs. 3 Satz 1 LWahlG) höchstens ein Betrag in Höhe 30 000 EUR zu erstatten ist. Bei

einem Volksbegehren zu einem Gesetz, dessen Verkündung ausgesetzt ist, ist der pauschale Erstattungsbetrag auf 15 000 EUR beschränkt, da für ein solches Volksbegehren die Zustimmung von 150 000 Stimmberechtigten genügt (Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV, § 72 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

§ 76 Abs. 3 neu LWahlG gibt die bisher in § 76 Abs. 2 LWahlG getroffenen Regelungen über die den Gemeinden zu erstattenden Ausgaben wieder. Für die Gemeinden ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Nach § 76 Abs. 4 LWahlG ist das fachlich zuständige Ministerium (nach der geltenden Geschäftsverteilung der Landesregierung ist dies das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) für die Erstattungen nach § 76 Abs. 1 bis 3 LWahlG zuständig. Ferner wird bestimmt, dass die Kostenerstattungen, die die Antragsteller nach § 76 Abs. 1 und 2 neu LWahlG erhalten, innerhalb einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen sind. Die Festsetzung der den Gemeinden zu erstattenden Ausgaben erfolgt weiterhin von Amts wegen. Eine Regelung im Gesetz über die Mitwirkung des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums bei der Erstattung der Ausgaben an die Gemeinden ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 9 (§ 81 a LWahlG)

§ 81 a LWahlG enthält eine Kostenerstattungsregelung, die nach der Durchführung des Volksentscheids Anwendung findet. Die Antragsteller des Volksbegehrens erhalten nach der Durchführung des Volksentscheids – unabhängig vom Erfolg – eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 0,10 EUR je Stimmberechtigten für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksentscheids. Eine solche Öffentlichkeitsarbeit dürfte ungeachtet der Verpflichtung der Landesregierung zur öffentlichen Bekanntmachung des Tags der Abstimmung, des Gegenstands des Volksentscheids und einer Erläuterung (§ 78 Abs. 1 LWahlG) erforderlich sein. Bei rund 3 000 000 Stimmberechtigten ist mit Kosten in Höhe von rund 300 000 EUR für das Land zu rechnen. Für die Kosten, die den Gemeinden durch einen Volksentscheid entstehen, bleibt es bei der bisherigen Kostenregelung in § 24 LWahlG.

Zu Nummer 10 (Vierter Unterabschnitt – §§ 84 a und 84 b LWahlG)

Zu § 84 a LWahlG

In § 84 a neu LWahlG werden Regelungen über Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid geschaffen. Vergleichbare Regelungen enthält das nordrhein-westfälische Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV.NRW.S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622).

§ 84 a Abs. 1 neu LWahlG begründet für die Antragsteller und die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens ein Annahmeverbot im Hinblick auf Geld- und Sachspenden von Fraktionen und Gruppen der Parlamente, kommunalen Vertretungsorganen sowie Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an der die öffentliche Hand mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Damit soll die finanzielle Einflussnahme von Interes-

sengruppen unterbunden werden, die an der demokratischen Willensbildung bereits teilnehmen oder die die wirtschaftlichen Interessen der öffentlichen Hand vertreten und zumindest teilweise durch öffentliche Gelder finanziert sind.

§ 84 a Abs. 2 LWahlG regelt die Verwaltung eingegangener Geld- und Sachspenden durch die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens. Nach § 84 a Abs. 2 Satz 1 LWahlG sind Geldspenden gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende zu verwalten. Gemäß § 84 a Abs. 2 Satz 2 LWahlG sind auch bei der Sachspende Name und Anschrift des Spenders festzuhalten, allerdings in einem schriftlichen Verzeichnis. Ferner sind der Gegenstand der Sachspende sowie ihr marktüblicher Wert auszuweisen. Durch die Dokumentationspflichten wird festgehalten, welche Personen und Organisationen mit welchen Leistungen die Volksinitiative, das Volksbegehren oder den Volksentscheid unterstützen. Damit kann der Anteil der Einflussnahme durch Dritte festgestellt werden.

In § 84 a Abs. 3 Satz 1 bis 2 LWahlG wird für bestimmte Geld- und Sachspenden eine Anzeigepflicht festgelegt. Die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens werden verpflichtet, Geld- oder Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid, die in ihrem Gesamtwert 5 000 EUR überschreiten, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende oder des Gegenstands der Spende und ihres marktüblichen Werts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat bei der Volksinitiative gegenüber dem Landtagspräsidenten, bei dem der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Landtag einzureichen ist (§ 60 e Abs. 1 LWahlG), und beim Volksbegehren gegenüber der Landesregierung, an die der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zu richten ist (§ 63 Abs. 1 LWahlG), zu erfolgen. Falls danach Geld- oder Sachspenden eingehen, sind diese jeweils unverzüglich fortlaufend dem Landtagspräsidenten oder der Landesregierung anzuzeigen. Durch § 84 a Abs. 3 Satz 4 LWahlG werden darüber hinaus Verpflichtungen zur Internet-Veröffentlichung begründet. Die Antragssteller der Volksinitiative oder des Volksbegehrens müssen die anzuzeigenden Angaben in die Internet-Veröffentlichungen nach § 60 f Abs. 7 LWahlG oder § 64 Abs. 4 LWahlG aufnehmen. Durch die Internet-Veröffentlichung werden die von der Veröffentlichungspflicht erfassten Geld- und Sachspenden insbesondere für die Stimmberechtigten transparent.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

§ 84 a Abs. 4 LWahlG erlaubt dem fachlich zuständigen Ministerium bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 84 a Abs. 1 bis 3 LWahlG begründeten Pflichten bei den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens erforderliche Auskünfte einzuholen und Unterlagen zu verlangen. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass sie ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen können – soweit die weiteren Voraussetzungen hierfür vorliegen – nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Zu § 84 b LWahlG

§ 84 b LWahlG beschränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Grundlage des Landeswahlgesetzes erhoben werden, auf die Durchführung der jeweiligen Volksinitiative, des jeweiligen Volksbegehrens und des jeweiligen Volksentscheids. Ferner begründet die Bestimmung eine Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung dieser Daten, wenn sie für das jeweilige Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Zu Nummer 11 (§ 85 LWahlG)

§ 85 LWahlG regelt, dass in Fällen, in denen nach bestimmten Regelungen des Landeswahlgesetzes die Gemeindeverwaltung zuständig ist, bei Ortsgemeinden an ihre Stelle, die Verbandsgemeindeverwaltung tritt. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann die Bürgermeister von Ortsgemeinden, bei denen dies wegen der Entfernung der Verbandsgemeindeverwaltung geboten erscheint, mit der Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte beauftragen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist. Diese Zuständigkeiten sollen auch für die Neuregelungen in § 66 a LWahlG gelten. Damit ist sichergestellt, dass in Verbandsgemeinden die Eintragungslisten grundsätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung ausgelegt werden. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann jedoch die Bürgermeister von Ortsgemeinden mit der Auslegung beauftragen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 12 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderten und erweiterten Bestimmungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann